

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien), Märzstraße 1, 1150 Wien, werden gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für den 12.09.2010, 14:00 bis 19:00 Uhr („Österreichische Bundesliga, Spiel Rapid Wien – Austria Wien“) erteilt.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes auf blinde und sehgeschwache Hörer ausgerichtetes Service, welches im Kern in der deutschsprachigen Live-Audio-Deskription des Fußballspieles sowie Moderation und Information (z.B. Interviews) zum Thema Fußball besteht. Insbesondere werden die Besucher des Spieles mit Informationen zum Spiel und den teilnehmenden Mannschaften versorgt, als weiteres Service werden Informationen über den Verkehr im Nahbereich und Informationen zur Anreise des individuellen als auch öffentlichen Verkehrs speziell auch für behinderte Personen angeboten. Auch Werbung soll gesendet werden. Der Wortanteil des Programms beträgt 70%, das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet.

2. Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1 zugeordneten Übertragungskapazitäten „WIEN STADION (Hanappi Stadion) 99,2 MHz“, umschrieben und umfasst das Gebiet rund um das Wiener Hanappi Stadion sowie weitere Teile des 14. Bezirkes, soweit dieses Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
3. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** werden gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die jeweilige Dauer der Zulassungen nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beigelegten technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Datamatix Datensysteme GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.10.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 01.09.2010, beantragte die Datamatix Datensysteme GmbH die Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für 16 Spiele der Österreichischen Fußballbundesliga in der Zeit zwischen 12.09.2010 und 24.05.2011.

Am 09.09.2010 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrages beauftragt; das entsprechende Gutachten wurde am 10.09.2010 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Antrag

Der Antrag der Datamatix Datensysteme GmbH ist auf Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung einzelner Spiele der Österreichischen Fußballbundesliga unter Nutzung der Übertragungskapazitäten WIEN STADION (Hanappi Stadion) 99,2 MHz, WIEN STADION 2 (Franz Horr Stadion) 97,5 MHz, SALZBURG STADION (Wals Siezenheim) 87,5 MHz und GRAZ STADION (UPC-Arena) 90,5 MHz gerichtet.

Antragstellerin

Die Datamatrix Datensysteme GmbH ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,--. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm steht ua. im Zusammenhang mit der am 12.09.2010 stattfindenden Veranstaltung „Österreichische Bundesliga, Spiel Rapid Wien – Austria Wien“ im Wiener Hanappi-Stadion.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes auf blinde und sehgeschwächte Hörer ausgerichtete Service, welches im Kern in der deutschsprachigen Live-Audio-Deskription des Fußballspieles sowie Moderation und Information (z.B. Interviews) zum Thema Fußball besteht. Insbesondere werden die Besucher des Spieles mit Informationen zum Spiel und den teilnehmenden Mannschaften versorgt, als weiteres Service werden Informationen über den Verkehr im Nahbereich und Informationen zur Anreise des individuellen als auch öffentlichen Verkehrs speziell auch für behinderte Personen angeboten. Auch Werbung soll gesendet werden. Der Wortanteil des Programms beträgt 70%, das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist in organisatorischer und fachlicher Hinsicht auf die Erfahrungen ihres geschäftsführenden Gesellschafters, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt. Herr Kastelic übernimmt die technische Leitung des Projekts.

Als Redaktionsleiter ist Herr Martin Zwischenberger, der seit vielen Jahren als Journalist und Moderator (ua. für die Antenne Steiermark) tätig ist. Die Audio-Deskription wird unter seiner Leitung von zwei geschulten Moderatoren durchgeführt.

Die sonstige organisatorische Leitung hat Frau Andrea Oppitz inne, die Internationale BWL an der WU Wien studiert hat und über Erfahrungen aus dem Medienbereich verfügt; sie ist seit April 2010 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Die finanziellen Aufwendungen werden von der Antragstellerin selbst sowie von der Österreichischen Fußballbundesliga getragen.

Technisches Konzept

Das vorgelegte Konzept ist hinsichtlich der spruchgegenständlichen Übertragungskapazität technisch realisierbar.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „WIEN STADION (Hanappi Stadion) 99,2 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Wien und umfasst das Gebiet rund um das Wiener Hanappi Stadion sowie weitere Teile des 14. Bezirkes. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 117.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht; im Befragungsverfahren mit dem betroffenen Nachbarstaat Slowakei konnte jedoch eine Zustimmung für den Zeitraum 11.09.2010 – 12.09.2010 erwirkt werden. Somit kann ein Versuchsbetrieb entsprechend VO Funk 1514 gewährt werden.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „SALZBURG STADION (Wals Siezenheim) 87,5 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Salzburg und umfasst große Teile der Stadt Salzburg. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 112.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht; im Befragungsverfahren mit dem betroffenen Nachbarstaat Deutschland konnte eine unbegrenzte Zustimmung erwirkt werden. Somit kann ein Versuchsbetrieb entsprechend VO Funk 1514 im Zeitraum 30.10.2010 bis 20.03.2011 gewährt werden.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „GRAZ STADION (UPC-Arena) 90,5 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst große Teile der Stadt Graz. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 213.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht; im Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten konnte jedoch eine unbegrenzte Zustimmung erwirkt werden. Somit kann ein Versuchsbetrieb entsprechend VO Funk 1514 für den Zeitraum 13.11.2010 bis 17.04.2011 gewährt werden.

Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten daher nichts entgegen.

Die technische Realisierbarkeit der ebenfalls beantragten Übertragungskapazität WIEN STADION 2 (Franz Horr Stadion) 97,5 MHz kann noch nicht beurteilt werden, da noch keine Reaktion der betroffenen slowakischen Nachbarverwaltung im Rahmen des internationalen Koordinierungsverfahren vorliegt. Daher kann derzeit kein Versuchsbetrieb gewährt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin und das schlüssige sowie nachvollziehbare Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§

7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Programm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung am 12.09.2010 („Wiener Derby“) und im zeitlichen Zusammenhang mit ihr veranstaltet wird. Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die von der Datamatix Datensysteme GmbH beantragten Zeiträume liegen an den einzelnen Spieltagen jeweils unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G. Insgesamt erstrecken sie sich jedoch von 12.09.2010 bis 24.05.2011, somit über einen drei Monate überschreitenden Zeitraum. Zudem ist der Antrag hinsichtlich der restlichen Spiele nicht entscheidungsreif, sodass vorerst lediglich die Bewilligung für das Spiel am 12.09.2010, 14:00 bis 19:00 Uhr („Österreichische Bundesliga, Spiel Rapid Wien – Austria Wien“) erteilt werden kann. Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), war die erteilte Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. – entsprechend den Angaben im Antrag – zu befristen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 4.).

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 10. September 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)



Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1, 1150 Wien, per Fax 595 61 96 30

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.101/10-020

1	Name der Funkstelle	WIEN STADION																																																																																																																																		
2	Standort	Hanappi Stadion																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Datamatix Datensysteme GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,20																																																																																																																																		
6	Programmname	SKRAPID																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E15 56		48N11 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	207																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	C hex	63 hex																																																																																																																															
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			